



Deutscher Landkreistag · Postfach 11 02 52 · 10832 Berlin

Bundesministerium der Justiz
Referat I A 5 – Betreuungs- und Vormundschafts-
recht; Frauen- und Gleichstellungspolitik –
Frau Referatsleiterin
Annette Schnellenbach, LL.M.
Leipziger Straße 127-128
10117 Berlin

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-341
Fax: 030 590097-440

E-Mail: Irene.Vorholz
@Landkreistag.de

AZ: IV-435-00/4

Datum: 11.3.2025

per E-Mail: IA5@bmj.bund.de

Vorschläge zur Steigerung der Attraktivität des Betreuerberufs

Sehr geehrte Frau Schnellenbach,

wir haben wie besprochen die Landkreise um Vorschläge gebeten, durch welche gesetzgeberischen Maßnahmen jenseits der Vergütung die Attraktivität des Betreuerberufs gesteigert werden kann, um im Interesse der betreuten Menschen eine qualitativ hochwertige berufliche Betreuung möglichst nachhaltig sicherzustellen.

Hierzu hat uns eine große Zahl von Vorschlägen erreicht, die wir wie folgt systematisieren.

- Zeitnahe Zahlung der Vergütung

Viele Betreuer warten monatelang, im Extremfall sogar ein Jahr und länger, auf ihre Vergütung. Dass dies problematisch ist, haben BMJ und DLT bereits erörtert. Die zeitnahe Zahlung der Vergütung durch die Betreuungsgerichte muss sichergestellt werden, ggf. durch konkrete Fristen im Gesetz oder eine Genehmigungsfiktion nach Ablauf der Frist.

Des Weiteren sollte das Abrechnungsquartal in § 15 VBVG abgeschafft werden. Die quartalsweise Rechnungsstellung ist aufwendig und unnötig. Dass die erste Vergütung frühestens nach drei Monaten erfolgt, macht das Berufsbild besonders für neue Betreuer unattraktiv. Die Erfahrung zeigt zudem, dass neue Betreuer die Vergütungsanträge teilweise nicht ganz korrekt stellen oder beim Vermögensverzeichnis noch Korrekturen vorzunehmen sind. Bis zur endgültigen Klärung erfolgt keine Auszahlung. Dies führt zu Frustration und manchmal dazu, dass die Tätigkeit wieder aufgegeben wird. In Betracht kommt daher auch eine verpflichtende Abschlagszahlung nach spätestens drei Monaten, z. B. in Höhe von 70 %.

Zugleich sollten Mechanismen etabliert werden, gegebenenfalls unter Zuhilfenahme von KI, die für eine schnellere Bearbeitung der Vergütungsanträge durch die Gerichte sorgen.

- Kosten des Sachkundenachweises

Die relativ hohen Lehrgangskosten für den Nachweis der erforderlichen Sachkunde gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 BtOG sind für viele Interessenten schwierig. Die Kosten belaufen sich im Durchschnitt auf 5.000 € bis 7.000 €. Es wird angeregt, eine finanzielle Förderung für den Sachkundenachweis zu ermöglichen. Dies könnte ähnlich wie beim Meister-BAföG erfolgen oder durch vergünstigte Darlehen bei Kreditinstituten. Auch die Übernahme der Kosten durch die Agentur für Arbeit (auch für Quereinsteiger) ist denkbar.

Ferner könnte neuen Berufsbetreuern ein Startkapital zur Existenzgründung zur Verfügung gestellt werden, das es ihnen ermöglicht, ohne Kredit die für den Berufsstart notwendige Ersteinrichtung (Büroausstattung, Hard- und Software etc.) zu erwerben und sonstige Kosten (Fahrt- und Betriebskosten usw.) bis zur ersten Vergütungszahlung abzusichern. Das Startkapital könnte an Bedingungen geknüpft sein, beispielsweise an eine Mindestanzahl an Betreuten und/oder an die Mindestdauer der Berufsausübung. Hierdurch könnte die Motivation erhöht werden, den Beruf längerfristig auszuüben.

- Umfang des Sachkundenachweises

Auch wenn die Qualifizierung grundsätzlich positiv bewertet wird, werden viele an der Berufsbetreuung interessierte Personen vom Umfang des Sachkundenachweises abgeschreckt, zumal es keine feste Zusage des Bedarfs gibt. Je nach Anbieter sind Kurse zudem nicht immer zeitnah buchbar und ziehen sich über längere Zeiträume hin. Auch wird kritisiert, dass die Theorie (insbesondere in Modul 1 und 2) häufig an der Realität der Gerichte und Behörden vorbei gehe, die Abläufe teilweise regional unterschiedlich seien. Dies sollte noch einmal überprüft werden.

- Vorläufige Registrierung

Des Weiteren wird eine Änderung der vorläufigen Registrierung in § 33 BtOG dahingehend für sinnvoll erachtet, dass durch eine Streichung der Registrierungsvoraussetzung Nr. 2 und eine Entfristung dauerhaft ein schnellerer/leichterer Einstieg ermöglicht wird.

Dies könnte für Interessenten aus betreuungsrelevanten Berufsfeldern (z. B. Heilerziehungspfleger) oder dann, wenn die Sachkunde zwar noch nicht vollständig, aber im Wesentlichen nachgewiesen ist, erfolgen. Mit einer vorläufigen Registrierung für ein bis zwei Jahre könnten Neubetreuer Berufserfahrung sammeln und unter realen Bedingungen prüfen, ob sie sich die Berufsausübung längerfristig vorstellen können. Der vollständige Nachweis der Sachkunde ist dann bis zum Ablauf der vorläufigen Registrierung zu erbringen, und die Finanzierung des Sachkundelehrgangs könnte bereits über das Einkommen als Berufsbetreuer abgedeckt werden.

- Übernahme der Dolmetscherkosten

Die Kosten für Sprach- und Gebärdendolmetscher müssen von den Berufsbetreuern bislang aus der Vergütungspauschale gezahlt werden. Kostengünstige digitale Unterstützungsalternativen sind dabei oftmals nicht verlässlich genug. Aus diesem Grund zeigen sich Betreuer hinsichtlich der Übernahme von Neufällen verhalten, wenn Sprachbarrieren bestehen und hieraus nicht refinanzierte Mehrkosten resultieren. Für Dolmetscherkosten sollte daher eine gesonderte Übernahmemöglichkeit aus Mitteln der Justiz geschaffen werden.

- Entbürokratisierung

Zur erforderlichen Vereinfachung des Verfahrens werden mehrere Punkte vorgeschlagen:

- Konsequente Überarbeitung der Rechenschaftspflichten von Berufsbetreuern beim Betreuungsgericht, standardisierte, vereinfachte Dokumentationspflichten.
- Verwendung bundesweit einheitlicher Formulare für Berichte und Rechnungslegung nach §§ 1863, 1865 BGB.
- Einführung einer Bagatellgrenze für kleinere Beträge, die nicht geprüft oder belegt werden müssen.
- Vereinfachung der Verwaltungsprozesse, z. B. durch digitale Antragsverfahren und digitale Kommunikation zwischen Betreuern, Gerichten und Behörden.

- Klarstellung der Rechtslage gegenüber Banken

In vielen Banken werden Betreuer nicht als legitimiert anerkannt. Sie müssen oftmals regelrecht insistieren, damit sie Zugriff auf die Konten der Betreuten erhalten. Als häufige Probleme werden fehlerhaft eingetragene Sperrvermerke, das Bestehen auf einem vollständigen Beschluss inkl. Diagnose, der Eintrag des Prüfdatums der Betreuung als Enddatum und dadurch entstehende Lücken beim Zugriff auf Kontoauszüge etc. geschildert. Hier wird umfangreiche Aufklärung für erforderlich gehalten.

- Wertschätzung der Tätigkeit

Auch das Verhältnis zwischen Betreuungsgericht und Betreuer wird in der Praxis vielfach als angespannt beschrieben. Die Betreuer sehen sich von den Gerichten oftmals nicht wertgeschätzt. Eine achtsame Kommunikation und die Verwendung einer zugewandten Sprache kann die Zusammenarbeit zwischen Betreuungsgericht und Betreuern verbessern.

Zugleich sollte dem Berufsbild des Berufsbetreuers auch in der Öffentlichkeit mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden. Viele Betreuungsbehörden wünschen sich eine Art Kampagne, die auf den Beruf aufmerksam macht.

Die beiden letztgenannten Vorschläge erfordern kein Tätigwerden des Gesetzgebers. Wir führen sie gleichwohl auf, da sie wiederholt als wichtige Punkte gespiegelt wurden. Vielleicht findet das BMJ einen Weg, diese Punkte mit der Justizseite konstruktiv zu erörtern.

Unbeschadet aller Vorschläge ist uns wichtig zu betonen, dass sie eine angemessene und auskömmliche Vergütung nicht ersetzen können.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Dr. Vorholz